



NR. 95 | 07.11.2011

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gemeinsame Ordnung  
für die Fachbereiche  
der Folkwang Universität der Künste

vom 01. Juli 2009\*

1. Änderung am 01. Februar 2010\*\*

2. Änderung am 05. August 2010\*\*\*

- geändert am 05.10.2011

---

\* Verkündungsblatt Nr. 45

\*\* Verkündungsblatt Nr. 62

\*\*\* Verkündungsblatt Nr. 68

### **Präambel**

Die Fachbereiche sind gemäß § 11 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 30. Oktober 2008 (Verkündungsblatt Nr. 34) in der Fassung vom 07.04.2010 (Verkündungsblatt Nr. 65) organisatorische Grundeinheiten der Folkwang Universität der Künste. Demzufolge gliedert sich die Folkwang Universität der Künste in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis

Fachbereich 2: künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Studiengänge

Fachbereich 3: Studiengänge der darstellenden Künste

Fachbereich 4: Studiengänge für Gestaltung

Für diese Fachbereiche gilt die folgende gemeinsame Ordnung, die der Senat der Folkwang Hochschule am 01.07.2009 auf der Basis von § 24 und 25 KunstHG erlassen hat. Jeder Fachbereich erlässt darüber hinaus eine eigene Geschäftsordnung, welche die fachbereichsspezifischen Angelegenheiten regelt.

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Fachbereiche erfüllen - unbeschadet der Gesamtverantwortung der zentralen Hochschulorgane und Gremien - für ihr Gebiet die Aufgaben der Folkwang Universität der Künste.
- (2) Jeder Fachbereich ist zuständig für die von ihm angebotenen Studiengänge.

Ihm obliegt insbesondere

- die studienbezogene organisatorische Betreuung der in seinen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (unbeschadet der Gesamtverantwortung der zentralen Hochschulverwaltung),
- die Organisation des Studiums und des für diese Studiengänge erforderlichen Lehrangebots, auch insofern es von anderen Fachbereichen bereitgestellt wird,
- die Organisation der Prüfungen in seinen Studiengängen,
- die fachspezifische und studienbegleitende Beratung der Studierenden,
- Evaluation der Lehre gemäß § 25 Kunst HG in Zusammenarbeit mit dem Rektorat,
- die Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren, die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Besetzung von Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und von Lehraufträgen (Erstellung des Ausschreibungstextes, Zusammensetzung der Berufungs-/Findungskommission, Erstellung des Berufungsvorschlags). Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule.

(3) Jeder Fachbereich hat dafür Sorge zu tragen, dass auch das für die Studiengänge der anderen Fachbereiche erforderliche Lehrangebot vollständig und geordnet angeboten wird, sofern es sich um Fächer handelt, die fachlich von ihm zu verantworten sind. Dabei ist das Lehrangebot mit den anderen Fachbereichen abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich koordiniert künstlerische und wissenschaftliche Entwicklungs- und Forschungsvorhaben seiner Studiengänge unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, arbeitet in der Organisation fachbereichsübergreifender Studienangebote (LABs) sowie in weiteren gemeinsam betreffenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und künstlerischen/wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Hochschule zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.

(5) Jeder Fachbereich ist im Rahmen der Gesamtverantwortung der Hochschule im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen Stellen außerhalb der Hochschule dafür verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderung der Berufswelt zu überprüfen und im Wege der Reform bestehender Studiengänge weiterzuentwickeln.

(6) Jeder Fachbereich

- macht der Kanzlerin/dem Kanzler Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplans, soweit dieser den Fachbereich hinsichtlich seiner Arbeit in Forschung und Lehre betrifft,
- beschließt über die Verteilung der ihm für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zugewiesenen zentralen Mittel,
- beschließt über die Verteilung der Mittel, die ihm aus Studienbeiträgen zugewiesen werden.

(7) Fachbereiche, die Promotionsstudiengänge durchführen, können dem Rektorat Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung der Ehrendoktorwürde vorschlagen. Die Voraussetzungen und das Verfahren werden durch die Promotionsordnung des jeweiligen Fachbereichs geregelt.

## **§ 2** **Mitglieder**

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die

1. hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
2. Personen, denen die Hochschule eine mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 10 (2) KunstHG eingeräumt hat,
3. Lehrbeauftragten,
4. künstlerischen und wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
5. hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

7. hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwaltung, Prüfungsamt), soweit sie überwiegend im Fachbereich tätig sind,
  8. Doktorandinnen und Doktoranden,
  9. Studierenden, die in einen vom jeweiligen Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie Zweithörerinnen und Zweithörer, denen die Hochschule eine mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 10 (1) KunstHG eingeräumt hat.
- (2) Die Mitglieder eines Fachbereichs haben nach Maßgabe der jeweils geltenden Wahlordnung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Professorinnen- oder Professorenvertreter gemäß § 32 (2) KunstHG nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Professorinnen und Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Vor anstehenden Wahlen entscheiden sie sich, in welchem Fachbereich sie ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen wollen.
- (5) Die Mitglieder eines Fachbereichs haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs beizutragen.
- (6) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder eines Fachbereichs so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann, und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (7) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung des Fachbereichs gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

### **§ 3** **Angehörige**

- (1) Angehörige eines Fachbereichs sind die
1. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
  2. nebenberufliche Professorinnen und Professoren, sofern ihnen nicht die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gem. § 10 (2) KunstHG eingeräumt worden ist,
  3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
  4. Gastdozentinnen und Gastdozenten,
  5. künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte (sofern sie nicht Mitglieder nach § 2 (1) sind),
  6. Gasthörerinnen oder Gasthörer, die dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet sind,
  7. Absolventinnen und Absolventen.

(2) Die Angehörigen eines Fachbereichs haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben alle Einrichtungen des Fachbereichs zu nutzen. Näheres kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören.

(4) Die Angehörigen eines Fachbereichs haben kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 4**

#### **Organe**

Organe eines Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.

#### **§ 5**

#### **Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzung vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Sie/er ist verpflichtet, auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs und auf einen reibungslosen Informationsfluss hinzuwirken.
3. Sie/er vollzieht zusammen mit der Rektorin/dem Rektor die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen.
4. Sie/er entscheidet als Fachvorgesetzte/r über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs und der dem Fachbereich zugeordneten Verwaltung, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.
5. Sie/er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs, der Fachbereichsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen.
6. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Rektorat.
7. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Sie/er ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ vorzuschlagen. Grundlage für dieses Verfahren ist die Berufsordnung.

- (2) Sie/er kann im Einzelfall bestimmte ihr/ihm obliegende Aufgaben zur Erledigung auf die Prodekanin(nen) oder den/die Prodekan(e) oder ein Mitglied des Fachbereichs übertragen. Für die Übertragung ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Die Verantwortlichkeit der Dekanin/des Dekans bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sie/er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Fachbereichs, für die ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung hat sie oder er unverzüglich dem Fachbereichsrat mitzuteilen.
- (4) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen oder nebenberuflichen Professorinnen oder Professoren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit wird die Dekanin/der Dekan von der Hälfte der regulären Lehrverpflichtung befreit. Die ggf. notwendigen Lehrauftragsmittel zur Kompensation werden aus zentralen Mitteln zugewiesen.
- (6) Die Übergabe der Amtsgeschäfte an ihre/seine Nachfolgerin oder ihren/seinen Nachfolger muss bis zum Ende der Amtszeit abgeschlossen sein. Sie ist dem Rektorat schriftlich von der alten Dekanin/vom alten Dekan anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Prodekanin(nen)/Prodekan(e)**

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten. Werden mehrere Prodekaninnen oder Prodekane gewählt, so muss von der Dekanin/vom Dekan eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden.
- (2) Für die Wahl und die Amtszeit der Prodekanin(nen) und des Prodekans bzw. der Prodekane gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Werden jedoch mehrere Prodekaninnen/Prodekane gewählt, so kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus der Verwaltung die Aufgabe eines Prodekans übernehmen. Es gilt § 5 (5) der Grundordnung analog.
- (3) Die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane ist/sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Fallen für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Prodekanin/eines Prodekans dauerhaft außergewöhnliche Belastungen an, so kann sie/er für einen Zeitraum oder für Dauer der ganzen Amtszeit von einem Viertel der regulären Lehrverpflichtung freigestellt werden. Der Antrag ist im Fachbereichsrat zu beraten und der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Die ggf. notwendigen Lehrauftragsmittel zur Kompensation werden aus Fachbereichsmitteln bezahlt.

## **§ 7**

### **Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über alle Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, sofern kein anderes Organ oder kein anderer Funktionsträger zuständig ist.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Instituten, Seminaren und sonstigen Einrichtungen des Fachbereichs sowie über Erlass, Änderung und Aufhebung von Fachbereichsordnungen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Senats;
2. die Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichs,
3. die Beschlussfassung über Studienordnungen einschließlich der Studienpläne sowie über Prüfungsordnungs- und ggf. Promotionsordnungen,
4. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
5. die Koordinierung von Lehrveranstaltungen,
6. alle Angelegenheiten, die die Kunstausbildung, künstlerische und wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben sowie die Forschung betreffen,
7. die Beschlussfassung über den Bedarf des Fachbereichs im Hinblick auf die Haushaltsverhandlungen der Hochschule entspr. § 1 (6),
8. die Beschlussfassung über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie die Zuordnung von Assistentinnen und Assistenten und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(2) Der Fachbereichsrat kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs von der Dekanin/dem Dekan Auskunft verlangen.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Unterlagen, die die Entscheidungen betreffen, die von der Dekanin/vom Dekan nach § 5 dieser Ordnung getroffen worden sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dies zulassen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrates hat die Dekanin/der Dekan seine Entscheidung vor dem Fachbereichsrat zu begründen.

(4) Mitglieder des Fachbereichsrates sind

für die Fachbereiche 1, 2 und 3:

1. die Dekanin oder der Dekan mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin(nen)/der Prodekan bzw. die Prodekane mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5. ein/e Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden.

Für den Fachbereich 4:

1. die Dekanin oder der Dekan mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin(nen)/der Prodekan bzw. die Prodekane mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5. zwei Vertreter/innen der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden.

Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Abs. (4) Nr. 3.-6. werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Die Wahl wird nach der jeweils geltenden Wahlordnung durchgeführt.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten eines Faches ist die betreffende Fachgruppe bzw. ein/e Professor/in des Faches zu konsultieren, wenn das Fach nicht durch ein Mitglied des Fachbereichsrates vertreten wird.

(8) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge kann allen Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, Stimmrecht eingeräumt werden, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs dies vorsieht.

(9) Entscheidungen, die die Kunstausbildung, künstlerische und wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben, die Lehre und Forschung oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen oder Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(10) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht allen Mitgliedern des Fachbereichsrates, soweit sie an den Entscheidungen mitgewirkt haben, zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in die Niederschrift aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(11) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(12) Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen des Fachbereichsrates und der Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss des Fachbereichs**

(1) In jedem Fachbereich muss ein Prüfungsausschuss gebildet werden; dieser hat die Aufgabe, hinsichtlich der im Fachbereich angesiedelten Studiengänge die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu überwachen und von neu aufgenommenen Studierenden bereits erbrachte Leistungen gemäß den Prüfungsordnungen anzurechnen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren, nach Möglichkeit aus allen im Fachbereich vertretenen Fachgruppen bzw. Studienrichtungen;
2. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Verwaltung);
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
4. ein/e Studierende/r.

Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Professorenstimmen muss zudem ebenfalls gegeben sein. Der Ausschuss ist zudem einzuberufen, wenn ein Mitglied oder die Dekanin/der Dekan es verlangt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die konkrete Arbeitsweise des Prüfungsausschusses regeln die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

## **§ 9**

### **Ausschuss zur Verwendung der Studienbeiträge**

(1) In jedem Fachbereich muss eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung gebildet werden.

(2) Dieser Kommission gehören an:

- a) drei studentische Mitglieder,
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer.

(3) Die zwei studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte sind in Personalunion auch Mitglieder der Fachbereichskommissionen. Das dritte studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Studierendenparlament, die weiteren Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

(5) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **§ 10**

### **Promotionsausschuss**

(1) Fachbereiche, die einen Promotionsstudiengang anbieten, müssen einen Promotionsausschuss bilden.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus

- fünf Professorinnen/Professoren, von denen vier promoviert sein und an der Folkwang Universität der Künste das Promotionsrecht haben müssen; die einzelnen Promotionsfächer des Fachbereichs sind nach Möglichkeit personell zu berücksichtigen,
- einer/einem promovierten Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Lehrbeauftragten/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen (Verwaltung),
- einer/einem Studierenden.

Ist die Dekanin/der Dekan promoviert, soll sie/er Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(3) Die Arbeit des Promotionsausschusses regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs.

## **§ 11**

### **Weitere Ausschüsse**

Der Fachbereich kann weitere Ausschüsse (z. B. einen Veranstaltungsausschuss) bilden. Haben diese Ausschüsse Entscheidungskompetenz, ist bei der Besetzung darauf zu achten, dass die Mehrheit der Professorenstimmen gegeben ist. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs.

## **§ 12**

### **Beauftragte der Studiengänge**

(1) Die Dekanin/der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat Teilbereiche ihrer/seiner Geschäftsführung, die zur Betreuung der Studiengänge des Fachbereichs gemäß § 1 Abs. 2 gehören, an Beauftragte delegieren (vgl. § 5 (2)). Diese Beauftragten müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren des jeweiligen Fachbereichs angehören und in den jeweiligen Studiengängen ein zentrales Fach vertreten. Die Studiengangsbeauftragten arbeiten in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan selbständig. Die Gesamtverantwortung der Dekanin/des Dekans bleibt davon unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören

- die Unterstützung der Dekanin/des Dekans bei Organisation und Koordinierung des Studiengangs,
- die studienspezifische und studienbegleitende Beratung der Studierenden,
- die Planung und die Durchführung der Studienreform sowie
- die aktuelle Ressourcenplanung für den Studiengang hinsichtlich der Lehraufträge und der Hilfskräfte.

(3) Die oder der Beauftragte soll nach Möglichkeit zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 8 Abs. 2 sein.

(4) In den Studiengängen mit Staatsexamen soll die/der Beauftragte nach Möglichkeit zugleich Stellvertretende Leiterin oder Stellvertretender Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes sein. Auf Vorschlag des Fachbereichs schlägt die Rektorin/der Rektor dem Staatlichen Prüfungsamt eine Professorin/ einen Professor zur Ernennung vor. Die Tätigkeitsdauer als Beauftragte oder Beauftragter entspricht in diesem Falle der Berufungsdauer als Stellvertretende Leiterin oder Stellvertretender Leiter des Prüfungsamtes.

(5) In den Studiengängen mit Hochschulexamen endet die Tätigkeit der Beauftragten mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Eine weitgehende Kontinuität ihrer Tätigkeit ist erwünscht.

(6) Fallen für die Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Studiengangsbeauftragten dauerhaft außergewöhnliche Belastungen an, so kann sie/er für einen Zeitraum oder für Dauer der ganzen Amtszeit von einem Viertel der regulären Lehrverpflichtung freigestellt werden. Der Antrag ist im Fachbereichsrat zu beraten und der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Die ggf. notwendigen Lehrauftragsmittel zur Kompensation werden aus Fachbereichsmitteln bezahlt.

## **§ 13**

### **Fachgruppen**

(1) Zur Wahrnehmung fachspezifischer Interessen können sich Lehrende verwandter Fächer zu Fachgruppen zusammenschließen. Diese unterstützen den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots. Sie fördern die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele und beraten den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen; dabei sollen die Studierenden nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

(2) Die Fachgruppen geben sich Ordnungen, in denen Mitgliedschaft und Geschäftsführung geregelt sind. Die Ordnungen werden vom Fachbereichsrat verabschiedet.

(3) Die Fachgruppe kann eine Fachgruppensprecherin/einen Fachgruppensprecher wählen, die/ der die Arbeit der Fachgruppe dem Fachbereich gegenüber vertritt. Andernfalls kann der Fachbereichsrat diese Funktion auch einem seiner Mitglieder, das das betreffende Fach vertritt, übertragen. Die Fachgruppensprecherin/der Fachgruppensprecher kann an den öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilnehmen.



**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Ordnung für die Fachbereiche (Verkündungsblatt Nr. 68) vom 05. August 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 05. Oktober 2011.

Essen, den 03.11.2011  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert